

Satzung

Wir in Kressenbach e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr, Vereinszwecke und Ziel

- Der Verein führt den Namen: Wir in Kressenbach e.V., er soll ins Vereinsregister eingetragen werden
- Sitz des Vereins ist Schlüchtern – Kressenbach, Main-Kinzig-Kreis
- Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§52 und 53 AO).
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- Sämtliche zu besetzenden Positionen können sowohl von Frauen als auch von Männern besetzt werden. Im Satzungstext wurde die männliche Schreibform gewählt.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in allen anerkannten Zwecken der Abgabenordnung. Dies erfolgt insbesondere durch:

- Eintreten für die Verbesserung der Rahmenbedingungen für ehrenamtliches, freiwilliges, bürgerschaftliches Engagement in Kressenbach z.B. mit Durchführung eines Ehrenamtstages oder anderen Veranstaltungen.
- Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sowie deren Vernetzung für den oben genannten Bereich z.B. durch Pressemitteilungen zur Findung von Mitgliedern für gemeinnützige Vereine.
- die Förderung von Bildung und Erziehung im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements. Dies erfolgt insbesondere durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Fachtreffen z.B. durch Beratungsveranstaltungen der Ehrenamtsagentur vor Ort.

§ 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können sein:
 - natürliche und juristische Personen

§5.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- Über die Annahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages, kann der Antragsteller Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5.2 Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Erlöschen oder durch Kündigung. Die Kündigung ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes möglich.
- Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- Die Mitgliedschaft verliert, wer einen Rückstand von zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung nicht erbringt.
- Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keine Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

§5.3 Ehrenmitgliedschaft

- Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§6 Mitgliedsbeiträge

- Die Mitglieder sind verpflichtet durch Beiträge das Erreichen des Vereinszwecks zu fördern.
Die Jahresbeiträge werden in der Beitragsordnung festgelegt die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- Jedem Mitglied steht frei einen höheren Beitrag zu zahlen
- Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Beitragsänderung beschließen.

§7 Organe

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

a) geschäftsführendem Vorstand

- Vorsitzender
- Beauftragter für Finanzen
- Beauftragter für Dokumentation

b) erweitertem Vorstand

- bis zu 10 Beisitzer

- Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
- Der erweiterte Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand ernannt.
- Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Beauftragten für Finanzen und dem Beauftragten für Dokumentation.
- Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands im Sinne des §26 BGB sind vertretungsberechtigt.
- Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet ferner mit seiner Abwahl oder seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder oder scheidet aus einem anderen Grund aus dem Verein aus, bestimmt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied, welches die Aufgabe des bisherigen Vorstandsmitgliedes bis zur Mitgliederversammlung übernimmt, in der eine Neuwahl erfolgt.
- Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 2.500 € übersteigen, bedürfen eines Beschlusses des Gesamtvorstandes.
- Auf Grund seines Amtes als Vorsitzender eines Vereins, dem Ortsbeirat, der Kirchengemeinde mit Sitz in Kressenbach soll dieser oder eine von ihm bestimmte Person Beisitzer im erweiterten Vorstand sein.

§9 Zahlungen an Vorstandsmitglieder des Vereins

Vorstandsmitgliedern des Vereins kann in Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verein der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins

- Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, sie muss mindestens alle zwei Jahre durch den Vorstand einberufen werden.
- Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich zu laden.
- Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen; hierzu gehören nicht Anträge auf Vorstandswahlen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.
- Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt, bzw. wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Wahl des Vorstands.

- Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren. Diese haben die Pflicht, die Kasse des Vereins und die Buchführung zu überprüfen. Ein Bericht ist dem Vorstand jährlich vorzulegen, der diesen in die Mitgliederversammlung einbringt.
- Die Entgegennahmen des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- Die Wahl des Wahlausschusses.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben etwas Anderes vor.
- In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar.
- Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§13 Ausschüsse

- Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können die Einrichtung von Ausschüssen beschließen, die den Vorstand beraten und unterstützen sollen.

§14 Protokollierung

- Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten. Jedes Mitglied ist berechtigt, die vom Vorstand zu verwahrenden Protokolle einzusehen.

§15 Satzungsänderung

- Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Mildtätigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.

§16 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

§17 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Abdeckung der Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins an die Stadt Schlüchtern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der AO im Stadtteil Kressenbach zu verwenden hat.

Kressenbach, 25.03.2011